

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Anfechtungsklage der Antragssteller gegen die Allgemeinverfügung des Landratsamts Forchheim vom 02.11.2020 zur Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für den Bereich des Landkreises Forchheim wird insoweit angeordnet, als darin der **Paradeplatz und der Rathausplatz** als stark frequentierte öffentliche Plätze festgesetzt werden.
Sie wird weiter angeordnet, soweit die **Hauptstraße** (Bereich Fußgängerzone) an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie werktags über den Zeitraum von 06.00 bis 19.00 Uhr hinaus als stark frequentierter Platz festgesetzt wird.
Sie wird zudem angeordnet, soweit der **Bahnhofplatz** an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie von Montag bis Freitag über den Zeitraum von 06.00 bis 19.00 Uhr hinaus als stark frequentierter Platz festgesetzt wird.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Streitwert wird auf **5.000,- EUR** festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Wege einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung einer noch zu erhebenden Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung des Landratsamts Forchheim zur Festlegung stark frequentierter öffentlicher Plätze.

Die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 01.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.2020, sah zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vor, dass bei Überschreitung einer Sieben-Tages-Inzidenz von 35 Infizierten pro